

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 21

Artikel: Eine neue wirtschaftliche Bereinigung in Luzern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine neue wirtschaftliche Vereinigung in Luzern.

Es handelt sich um die Entstehung einer wirtschaftspolitischen Gruppe innerhalb der bestehenden Parteien mit nachstehendem Programm:

Statuten der Wirtschaftlichen Vereinigung Luzern.

Art. 1. Unter der Bezeichnung „Wirtschaftliche Vereinigung des Kantons Luzern“ bildet sich mit Sitz in Luzern ein Verein mit sozialpolitischem Charakter im Sinne von Art. 60 ff. des Z. G. B.

Art. 2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Festigung des Mittelstandes.

Art. 3. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte befindet und mit Namensunterschrift seinen Beitritt erklärt hat. Die Mitgliedschaft schließt die Zugehörigkeit zu einer der bestehenden bürgerlichen Parteien nicht aus.

Art. 4. Alle eingeschriebenen Mitglieder bestellen auf einer alljährlich einzuberufenden Generalversammlung nach freiem Ermessen die Vereinsleitung und bestimmen den Beitrag an die Vereinskasse.

Die Generalversammlung, die überdies einberufen wird, falls der Vorstand oder wenigstens hundert Mitglieder es verlangen, entscheidet endgültig in allen den Verein berührenden Angelegenheiten.

Art. 5. Aufnahme und Ausschluß eines Vereinsmitgliedes beschließt der Vorstand. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Art. 6. Der Verein wird in allen wirtschaftlichen Fragen von öffentlichem Interesse Stellung nehmen und zwar im Sinne der Unterstützung jeder mittelstandsfreundlichen und der Bekämpfung jeder mittelstandsfreundlichen Bewegung. Zu diesem Zwecke betrachtet der Verein als seine Aufgabe:

- a) Energische Vertretung aller handwerklichen und gewerblichen Interessen in Gemeinde, Kanton und Bund.
- b) Wahl von Persönlichkeiten in die gesetzgebenden und verwaltenden Behörden, die volle Garantie für die Wahrung dieser Interessen bieten.
- c) Hebung und Förderung der Landwirtschaft in jeder Beziehung. Schaffung einer kantonalen Hypothekbank zur Erleichterung des gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditwesens.
- d) Bekämpfung jeder großkapitalistischen Aktion: Kartell, Lebensmittellkartell, Konsumverein und Warenhaus, und entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen.
- e) Entschlossene Opposition gegen den Sozialismus in jeder Gestalt. Daher Bekämpfung aller Monopole, soweit nicht das öffentliche Interesse solche unumgänglich erfordert.
- f) Bekämpfung der kommunalen und staatlichen Regiebetriebe. Ordnung des Submissionswesens.
- g) Meisterschutz und Sicherung der Arbeitswilligen bei Streiks und Boykott.
- h) Scharfe Stellungnahme gegen jede weitere Belastung des Mittelstandes und gerechte Verteilung der öffentlichen Lasten, namentlich im Steuerwesen.

Art. 7. Die Agitation des Vereins vollzieht sich:

- a) durch periodische und gelegentliche Versammlungen zur Besprechung der Tages- und Mittelstandsfragen;
- b) durch Verbreitung der Vereinsidee in dem zu schaffenden Vereinsorgan und der bürgerlichen Presse.

Art. 8. Im Falle der Auflösung beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Allgemeines Bauwesen.

Ueber die Renovation am Großmünster in Zürich wird berichtet: „Die Renovation der Großmünstertürme“, die nach einigen Blättern kürzlich durchgeführt worden sein soll und allerdings schon allein aus baulichen Gründen immer dringlicher wird, galt in Wirklichkeit lediglich einer Auffrischung des Steinbildes Karls des Großen. Bei einem längeren Besuche, den Schreiber dieser Zeilen vor einigen Wochen dem ehrwürdigen Bildwerke abstattete — der Weg führte durch eine kleine Luke, die sich in Kopfhöhe hinter der gegen drei Meter hohen Figur befindet — konnte er sich überzeugen, wie arg Witterungseinflüsse und Ausscheidungen von Vögeln einzelnen Partien zugesetzt hatten. Die Fäße waren tatsächlich zermürbt. Relativ unverfehrt zeigte sich dagegen der etwa fünfzig Zentimeter hohe Kopf, insbesondere die Stirn- und Nasengegend. Hier hatte eine Bleitappe unter der stattlichen Krone treffliche Dienste geleistet. Vor Beginn der Auffrischungsarbeit hatten die Herren Bildhauer Gebr. Schwyzer das ganze sorgfältig in Gips abgegossen und sich so das authentische Material zur getreuen Wiederherstellung der Skulptur geschaffen. Dieser Abguss soll nächstens ins Landesmuseum gebracht werden. Die etwa einen halben Meter hohe Krone, sowie Knopf und Griff des 2,20 Meter langen eisernen Schwertes wurden neu vergoldet und die Schäden der Figur so gewissenhaft ausgeglichen, daß das Bildwerk abermals auf lange Zeit hinaus aller Unbill des Wetters trocken kann.

Eine Statue des von der Kirche kanonisierten Kaisers kam jedenfalls schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts am Großmünster zur Aufstellung, da die damaligen Bischöfe von Konstanz sämtlichen Kirchen Zürichs den Kultus Karls vorschrieben. Das gegenwärtige Bildwerk mit dem spätgotischen Baldachin darüber fand offenbar hier seinen Platz, als man 1490 den „Karlsturm“ durch einen Aufbau in erwähntem Stile auf die Höhe des „Glockenturmes“ brachte. Vögeln Vermutung, es bestehe aus zwei Teilen, einem unteren älteren, der den Rest des ursprünglichen darstelle, und einem oberen neueren von 1490, ist endgültig abzuweisen. Die Figur ist aus einem Monolith gearbeitet; man findet keine Spur einer Fuge an ihr, worauf übrigens sehr richtig feinerzeit schon Staatsbauinspektor Weber hingewiesen hat. Vögeln, der Fugen wollte konstatieren können, hatte die Skulptur vor 37 Jahren von dem ziemlich weit abstehenden Dache der Münsterhäuser betrachtet. Wenn er weiterhin behauptet, daß die Bekleidung des oberen Teiles — ein Burgunderharnisch aus dem 15. Jahrhundert — nicht zu der des untern Teiles — einem „faltigen Gewand“ — passe, so entging ihm offenbar auf die Distanz, daß jene Panzerung am vorgelegten linken Fuße wieder zu Tage tritt; das „faltige Gewand“ ist einfach der über die Knie gelegte Mantel. Freilich ist der untere Teil wesentlich schlechter erhalten als der obere; doch beweist dies nur, daß der Stein nicht völlig homogen ist.

Neue Telephongebäude in Zürich. Von den beiden von den eidgenössischen Räten beschlossenen Telephongebäuden in Zürich ist dasjenige für das Amt rechts der Limmat — an der Hottingerstraße beim Pfauen — im innern und äußern Ausbau fertiggestellt. Für den Bau links der Limmat — Selnauquartier: Ecke Brandtschenschloßstraße—Stockerstraße — konnte mit den Fundamentarbeiten erst im letzten Frühjahr begonnen werden. Der Ausbruch und Aushub der alten Grundmauerreste der ehemaligen Schellerschen Liegenschaften erheischte eine beträchtliche Zeitversäumnis. Nun sind die Fundamente für das neue Gebäude erstellt, und es könnte der weitere